

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Rommersheim

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.
- (2) Die Gemeinde erhebt neben Beiträgen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze auch Beiträge für die Investitionsaufwendungen für
Grünanlagen
Parkplätze
Kinderspielplätze und
Immissionsschutzanlagen.

§ 2

Maßstab

Maßstäbe sind die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen vom 9. 8. 1982 außer Kraft.

Rommersheim, den

(Nober - Ortsbürgermeister)



Gesehen!

Bitburg, den 7. Aug. 1987
Kreisverwaltung Bitburg - Prüm
Im Auftrage: